

§ 5d Oö. PGG

Oö. PGG - Oö. Parkgebührengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

1. (1) Die Betrauung des besonderen Aufsichtsorgans (§ 5a Abs. 1 Z 2) endet

1. durch Verzicht,
2. durch den Ablauf einer allfälligen Befristung,
3. wenn die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht geändert wird, oder
4. die Gemeinde von der Einhebung dieser Abgabe zur Gänze oder zum Teil Abstand nimmt.

(Anm: LGBl.Nr. 59/2024)

2. (2) Die Betrauung ist zu widerrufen, wenn

1. nach der Betrauung bekannt wird, dass eine zur Betrauung geforderte Voraussetzung nicht vorgelegen ist,
2. eine zur Betrauung geforderte Voraussetzung weggefallen ist, oder
3. es wiederholt gegen seine Pflichten als Aufsichtsorgan verstoßen hat.

(Anm: LGBl.Nr. 59/2024)

(Anm: LGBl.Nr. 60/1992)

In Kraft seit 19.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at